

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen der CDU und der SPD**

### **Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

In ihrer Vereinbarung über die Bildung einer Koalitionsregierung für die fünfte Legislaturperiode des Thüringer Landtags haben sich CDU und SPD dazu bekannt, die Situation der Kindertagesstätten in Thüringen weiter zu verbessern. Regelungsbedarf sehen die Koalitionspartner gemäß ihrer Vereinbarung insbesondere in einer Erweiterung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung sowie in einer Entbürokratisierung der Bestimmungen zum Landeserziehungsgeld.

Des Weiteren sind CDU und SPD darin übereingekommen, bis Ende Januar 2010 einen Gesetzentwurf in den Thüringer Landtag einzubringen, welcher die Ziele des Volksbegehrens "Für eine bessere Familienpolitik in Thüringen" bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2010/2011 umsetzt.

#### **B. Lösung**

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze erfüllen die einbringenden Fraktionen die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen und setzen die Ziele des Volksbegehrens zur Familienpolitik um. Gegenüber der bisherigen Gesetzeslage soll es insbesondere zu folgenden Verbesserungen kommen:

- Der Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte besteht künftig ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.
- Gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne besonderem Förderbedarf erfolgt in allen Kindertagesstätten (integrativen Einrichtungen und Regeleinrichtungen), wenn dort eine dem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet werden kann. Integrative Einrichtungen stehen auch weiterhin als kompetente Partner für die Frühförderung zur Verfügung.
- Elternmitwirkung wird gestärkt; Elternbeiräte können sich künftig auf kommunaler, Kreis- und Landesebene zusammenschließen.

- Die räumlichen Anforderungen an die Betreuung in einer Kindertagesstätte werden ausgeweitet und gesetzlich klar definiert. Bestehende Einrichtungen können Bestandsschutz erhalten.
- Die Betreuungsschlüssel werden deutlich verbessert und die Gruppengrößen damit erheblich abgesenkt.
- Fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen, Leitungstätigkeit und weitere Ausfallzeiten werden in der Personalkostenabrechnung angemessen berücksichtigt.
- Zur Steigerung der Qualität der pädagogischen Arbeit wird die Fachberatung ausgeweitet und mehr Fortbildung ermöglicht.
- Die Zuschüsse des Landes zu den Gesamtkosten je belegtem Kita-Platz (Landespauschale) werden deutlich erhöht.
- Die Gemeinden erhalten weiterhin 1 000 Euro pro neu geborenes Kind für die Schaffung einer kindgerechten Infrastruktur (Infrastrukturpauschale). Das entspricht etwa 17 Millionen Euro.
- Das Landeserziehungsgeld von mindestens 150 Euro monatlich wird künftig im Anschluss an das Bundeselterngeld für die Dauer von zwölf Monaten gezahlt.
- Wer sein Kind nicht länger als fünf Stunden täglich in einer Einrichtung betreuen lässt, hat Anspruch auf ein verringertes Landeserziehungsgeld.

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Kosten**

Es entstehen Mehrkosten in Höhe von voraussichtlich 96 Millionen Euro jährlich. Die exakten Kosten sind von der tatsächlichen Inanspruchnahme abhängig.

**Gesetz  
zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes  
und anderer Gesetze**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Thüringer  
Kindertageseinrichtungsgesetzes**

Das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, 371 - 2006, S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Wohnsitzgemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Gemeinde, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Meldegesetzes mit Hauptwohnsitz gemeldet ist."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

**"§ 2  
Anspruch auf Kindertagesbetreuung**

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch umfasst montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden; er soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden. Zur Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf können längere Betreuungszeiten bis zu zwölf Stunden vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege bleibt unberührt. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.

(2) Für Grundschulkinder besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen von montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit. Dieser Anspruch gilt mit der Förderung an Horten in Grundschulen als erfüllt. Der Anspruch auf Förderung in Horten an Grundschulen gilt vorrangig und richtet sich nach dem Thüringer Schulgesetz.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 richtet sich gegen den Landkreis oder die kreisfreie Stadt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Schüler der Grundschule gilt der Anspruch mit der Betreuung in Horten an Schulen nach § 10 des Thüringer Schulgesetzes als erfüllt. Für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres wird das nach Absatz 1 Satz 4 vorzuhaltende Angebot durch die Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gewährleistet; Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemeinsam mit den Gemeinden darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten zur Verfügung steht."

3. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7  
Angebote für behinderte und von Behinderung  
bedrohte Kinder sowie Kinder mit  
besonderem Förderbedarf

(1) Kinder, die im Sinne des Achten und Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII, SGB XII) behindert oder von Behinderung bedroht sind, haben das Recht, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert zu werden.

(2) Die gemeinsame Förderung erfolgt in allen Kindertageseinrichtungen (integrative Einrichtungen und Regeleinrichtungen), wenn eine dem Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet werden kann. Grundlage hierfür ist die jeweilige Vereinbarung nach § 75 SGB XII auf Basis der Beschlüsse der Gemeinsamen Kommission nach § 29 des Landesrahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII.

(3) Maßgabe der Förderung ist der vom Träger der Sozialhilfe erarbeitete Gesamtplan nach § 58 SGB XII, an dessen Aufstellung und Durchführung der Leistungen der örtliche Träger der Sozialhilfe mit dem behinderten Menschen und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt zusammenwirkt. Der Gesamtplan beschreibt und regelt den besonderen Betreuungs- und Förderbedarf zur erfolgreichen Integration ausgehend von einer personenzentrierten Feststellung des individuellen Hilfebedarfs des Kindes.

(4) Für Kinder, die einer besonderen Förderung bedürfen, ohne behindert oder von Behinderung bedroht zu sein, sind geeignete Fördermaßnahmen in der Einrichtung im Rahmen des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII und § 6 dieses Gesetzes zu treffen."

4. In § 8 Abs. 3 werden die Worte "oder eine von ihm beauftragte Stelle" gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 Satz 2 wird nach den Worten "für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium" folgender Halbsatz angefügt: "; dies hat nach den

Erfordernissen des Einzelfalls zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung noch vorliegen".

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben der zuständigen Behörde im Sinne von Absatz 1 unverzüglich anzuzeigen:

1. den Wechsel des Trägers,
2. jeden Wechsel der Leitung oder der pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung unter Nachweis der Ausbildung und der Qualifikation der neuen Kräfte."

6. Dem § 10 Abs. 1 Satz 4 wird nach dem Wort "Elternbeirat" folgender Halbsatz angefügt: "; er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter".

7. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

"§ 10 a  
Elternsprecher auf kommunaler, Kreis- und  
Landesebene

(1) Elternbeiräte können sich auf der Ebene der Gemeinden, des Landkreises sowie landesweit zu Gesamtelternvertretungen zusammenschließen. Die Gemeinden, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium unterstützen und fördern die Arbeit der Elternvertretungen.

(2) Die landesweite Gesamtelternvertretung nach Absatz 1 entsendet ein beratendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss nach § 9 in Verbindung mit § 7 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG).

(3) Die förderfähigen Kosten der Elternbeiräte tragen auf der Ebene des Landes das Land, auf der Ebene des Landkreises der Landkreis und auf der Ebene der Gemeinde die Gemeinde. Die einzelnen Mitwirkungsrechte der Elternvertretungen, das jeweilige Wahlverfahren und die Fördergrundsätze werden durch Rechtsverordnung des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministeriums geregelt."

8. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13  
Räumliche Ausstattung

(1) Für Kindertageseinrichtungen gilt:

1. je Kind im Alter bis zu drei Jahren muss eine Mindestfläche von fünf Quadratmeter, bezogen auf Gruppen- und Ruheräume,
2. je Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr muss eine Mindestfläche von 2,5 Quadratmeter, bezogen auf Gruppenräume,
3. je Betreuungsplatz sollen wenigstens zehn Quadratmeter Außengelände vorhanden sein.

(2) Bei vor dem 1. August 2010 bestehenden Einrichtungen soll das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium auf Antrag des Trägers mit Zustim-

mung der Wohnsitzgemeinde und nach Anhörung des Elternbeirates Ausnahmen von den Flächenanforderungen gemäß Absatz 1 zulassen. Darüber hinaus können befristete Ausnahmen durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium bewilligt werden."

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "jeweils mit dem Schwerpunkt 'frühkindliche Pädagogik'" durch die Worte "jeweils mit dem Nachweis der methodisch-didaktischen Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen" ersetzt und nach dem Wort "Bachelor-" wird ein Komma und das Wort "Master-" eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes soll eine pädagogische Fachkraft in der Regel insgesamt nicht mehr als:

1. vier Kinder im ersten Lebensjahr,
2. sechs Kinder im Alter zwischen einem und zwei Jahren,
3. acht Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren,
4. sechzehn Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung,
5. zwanzig Kinder im Grundschulalter betreuen.

Unter Berücksichtigung der fachlichen Arbeit außerhalb der Gruppen sowie von Ausfallzeiten ergeben sich folgende Personalschlüssel: Ausgehend von einer durchschnittlichen Regelbetreuung im Umfang von neun Stunden ergibt sich daraus ein Personalschlüssel von 0,352 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 1, von 0,234 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 2, von 0,176 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 3, von 0,088 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 4. Je Kind nach Nummer 5 ergibt sich ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden ein Personalschlüssel von 0,031 Vollzeitbeschäftigten. Zu diesen Personalschlüsseln werden zusätzlich Stellenanteile für Leitungstätigkeit im Umfang von 0,01 Vollzeitbeschäftigten je Kind berechnet, mindestens jedoch 0,2 Vollzeitstellen je Einrichtung. Die Berechnung des Personalschlüssels hat je Einrichtung mindestens 2,0 Vollzeitbeschäftigte zu ergeben, damit eine Einrichtung betrieben werden kann; wird der Wert von 2,0 Vollzeitbeschäftigten rechnerisch nicht erreicht, kann die Differenz durch freiwillige Leistungen des Trägers bzw. Dritte sichergestellt werden. Näheres zu Gruppengröße und -zusammensetzung regelt eine Rechtsverordnung des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministeriums."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die in Absatz 2 genannte Personalmindestausstattung kann durch geeignete Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden."

- d) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort "Bachelor-" ein Komma und das Wort "Master-" eingefügt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "Fachberatung und" gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Fachkräfte sind jährlich zur fachlich qualifizierten Fortbildung entsprechend den pädagogischen Konzepten der Einrichtungen verpflichtet. Die Fortbildung soll mindestens zwei volle Arbeitstage umfassen. Der Träger hat den Fachkräften die Teilnahme an der Fortbildung zu ermöglichen und die Kosten zu tragen."

11. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

"§ 15 a  
Fachberatung

(1) Fachberatung beinhaltet insbesondere: Fachberatung bezogen auf das Kind, Beratung bei der Umsetzung des Bildungsplans, bei Fragen der Betriebsführung, der baulichen, räumlichen und sächlichen Ausstattung, der Konzept-, Team- und Konfliktberatung. Sie ist für Träger, Leiter und Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen gleichermaßen anzubieten.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet bedarfsgerecht Fachberatung an. Freie Träger von Kindertageseinrichtungen können ebenfalls Fachberatung einrichten und anbieten.

(3) Fachberater sollen die Befähigung zur Leitung einer Kindertageseinrichtung nach § 14 Abs. 4 haben.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Qualität der Kindertagesbetreuungsangebote durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

(5) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministeriums."

12. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen rechtzeitig vor Beginn des Kindergartenjahres für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege auf und schreiben ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan wird für ein Kindergartenjahr erstellt, das mit dem Schuljahr identisch ist. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden - auf der Grundlage des dem Kindergartenjahr vorangegangenen Stichtages 31. März - die Einrichtungen, die Plätze und den Personalbedarf aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind. Bei der Aufstellung findet das für die anspruchsberechtigten Kinder vorgehaltene Betreuungsangebot in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe Beachtung."

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte "zuständigen Wohnsitzgemeinden" durch die Worte "für die Einrichtung zuständigen Gemeinden" und das Wort "Wohnsitzgemeinde" durch die Worte "für die Einrichtung zuständige Gemeinde" ersetzt.
- b) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

"Dies schließt die Kosten für Fortbildung ein."

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
  
"Diese wird über die Schlüsselzuweisung im kommunalen Finanzausgleich ausgereicht."
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für jeden in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege mit einem Kind im Alter zwischen null und einem Jahr tatsächlich belegten Platz zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von 170 Euro monatlich. Für jeden in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege mit einem Kind im Alter zwischen einem und drei Jahren tatsächlich belegten Platz zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von 270 Euro monatlich. Die tatsächlich belegten Plätze sind nachzuweisen. Für jedes Kind im Alter zwischen drei Jahren und sechs Jahren und sechs Monaten zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von 130 Euro monatlich an die zuständige Wohnsitzgemeinde. Für jedes Kind in Kindertagespflege leitet die Wohnsitzgemeinde dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Landespauschale in entsprechender Höhe weiter."

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird der Verweis "den Absätzen 3 und 5" durch den Verweis "Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, Absatz 4 und 7" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird der Verweis "Absatz 4" durch den Verweis "Absatz 3" ersetzt.
  - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
- h) Folgender neue Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Für die Fachberatung nach § 15 a zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 30 Euro jährlich je Kind im Alter zwischen einem



Jahr und sechs Jahren und sechs Monaten an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe."

15. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

16. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags durch Rechtsverordnung Näheres über

1. die räumliche Ausstattung von Kindertageseinrichtungen nach § 13,
2. das Verfahren der Auszahlung der Landespauschalen zur Kindertagesbetreuung nach § 19 sowie die Grundlagen und die Höhe des Zuschusses nach § 19 Abs. 6,
3. die Wahl und die Mitwirkungsrechte der Elternbeiräte sowie die Förderungsgrundsätze des Landes nach § 10 a,
4. Gruppengröße und -zusammensetzung nach § 14 Abs. 2,
5. Sicherstellung der Qualität in den Einrichtungen nach § 15 a Abs. 5."

17. § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25  
Übergangsbestimmungen

(1) Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes gelten bis zum 1. August 2013 folgende Übergangsbestimmungen:

1. Kann eine Gemeinde die erforderlichen Plätze in der Kindertageseinrichtung für den am 1. August 2010 bestehenden Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr noch nicht bereitstellen, so ist sie zum stufenweisen Ausbau des Platzangebotes verpflichtet. Für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen in Kindertagespflege durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gilt diese Verpflichtung entsprechend. Der Anspruch nach § 2 Abs. 1 ist bis spätestens 1. August 2013 zu erfüllen.
2. Im Fall der Nummer 1 beschließt die Gemeinde jährliche Ausbaustufen für die erforderlichen Plätze in der Kindertageseinrichtung, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließt jährliche Ausbaustufen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagespflege. Die Ausbaustufen sind Gegenstand der Bedarfsplanung.
3. Solange das erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind die vorhandenen Plätze in erster Linie Kindern zur Verfügung zu stellen, deren familiäre Situation eine Tagesbetreuung erfordert. Hierzu zählen insbesondere die Erwerbstätigkeit der Eltern bzw. des allein erziehenden Elternteils, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf des Kindes.

(2) Zur Umsetzung der gesetzlichen Mindestpersonalausstattung nach § 14 Abs. 2 dieses Gesetzes gel-

ten bis zum 1. August 2013 folgende Übergangsbestimmungen:

1. Kann ein Träger die Personalschlüssel nach § 14 Abs. 2 nicht gewährleisten, weil weder die Beschäftigungszeit der bereits eingestellten pädagogischen Fachkräfte in ausreichendem Maße erhöht werden kann, noch aus Mangel an fachlich qualifiziertem Personal Neueinstellungen möglich sind, hat er dies dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige enthält Angaben darüber, wie viel Personal mit Inkrafttreten der Neuregelung neu eingestellt und/oder ob und in welchem Umfang die Beschäftigungszeit der bereits eingestellten pädagogischen Fachkräfte erhöht werden konnte. Die Anzeige verpflichtet den Träger, dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium spätestens zwölf Monate nach erfolgter Anzeige mitzuteilen, ob die Mindestpersonalausstattung zwischenzeitlich erfüllt wird. Konnten die Personalschlüssel auch weiterhin nicht vollständig gewährleistet werden, kann das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium nach Anhörung des Trägers weitere Personalgewinnungsmaßnahmen verlangen.

2. Solange die Umsetzung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels nach § 14 Abs. 2 dieses Gesetzes aufgrund Nummer 1 nicht gewährleistet werden kann, gelten die folgenden, bisher geltenden Vorgaben zur Mindestpersonalausstattung fort:

Die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ist mindestens:

1. eine pädagogische Fachkraft für jeweils sieben Kinder im Alter von null bis zwei Jahren,
2. eine pädagogische Fachkraft für jeweils zehn Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren,
3. eine pädagogische Fachkraft für jeweils 15 Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung,
4. 0,6 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils 20 Kinder im Grundschulalter.

Ausgehend von einer durchschnittlichen Regelbetreuung von neun Stunden ergibt sich daraus ein Personalschlüssel von 0,161 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 1, von 0,113 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 2, von 0,075 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 3 sowie ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden ein Personalschlüssel von 0,03 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 4. Zu diesem Personalschlüssel werden zusätzlich Stellenanteile für Leitungstätigkeit im Umfang von 0,005 Vollzeitbeschäftigten je Kind sowie für Vor- und Nachbereitung im Umfang von 0,0025 Vollzeitbeschäftigten je Kind berechnet."

**Artikel 2**  
**Änderung des Thüringer**  
**Familienförderungssicherungsgesetzes**

§ 14 Abs. 1 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 - 2006, S. 51) erhält folgende Fassung:

"(1) Alle Landesverbände von Familienorganisationen, die überregionale Aufgaben in Thüringen wahrnehmen, einem Bundesverband angehören und gemeinnützig tätig sind, werden auf Antrag Mitglied im Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen und sind somit antragsberechtigt."

**Artikel 3**  
**Änderung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes**

Das Thüringer Erziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 553), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Anspruch auf Gewährung von Erziehungsgeld nach diesem Gesetz hat, wer

1. seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen hat,
2. mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind nicht oder nicht mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreuen lässt,
4. den Nachweis über die Teilnahme seines Kindes an der nach § 26 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) zwischen dem 9. und 14. Lebensmonat vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung oder an einer vergleichbaren Früherkennungsuntersuchung führt oder nach Ablauf des dafür vorgesehenen Untersuchungszeitraum den Nachweis über die Vorstellung seines Kindes beim zuständigen Gesundheitsamt führt und
5. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt (EU/EWR-Bürger) oder wer auf Grund völkerrechtlicher oder gemeinschaftsrechtlicher Abkommen mit Drittstaaten den EU/EWR-Bürgern insoweit gleichgestellt ist."

b) In Absatz 2 wird die Angabe "Nr. 3" durch die Angabe "Nr. 4" ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 8 angefügt:

"(3) Anspruch auf den Erhöhungsbetrag nach § 3 Satz 1 Nr. 2 bis 4 hat auch derjenige, der das Kind in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreuen lässt.

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllt auch ein Antragsteller, der

1. im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses von Thüringen aus vorübergehend in ein anderes Land oder ins Ausland entsandt ist und im Fall der Entsendung ins Ausland auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt,
2. im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend in ein Gebiet außerhalb von Thüringen abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist, oder
3. Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist.

Satz 1 gilt auch für den mit dem Antragsteller in einem Haushalt lebenden Ehegatten, wenn dieser im Ausland keine Erwerbstätigkeit ausübt, welche den dortigen Vorschriften der sozialen Sicherheit unterliegt.

(5) Einem in Absatz 1 Nr. 2 genannten Kind steht gleich

1. ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind bei der berechtigten Person aufgenommen ist,
2. ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners, das der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
3. ein leibliches Kind des nicht sorgeberechtigten Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt.

(6) Der Anspruch auf Erziehungsgeld besteht auch, wenn der Antragsteller nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 5 erfüllt, jedoch das Kind, für das Erziehungsgeld beantragt wird, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Bei Ehepaaren, Lebenspartnern und Eltern in eheähnlicher Gemeinschaft gilt Absatz 1 Nr. 5 auch dann als erfüllt, wenn der Partner EU/EWR-Bürger ist oder auf Grund völkerrechtlicher oder gemeinschaftsrechtlicher Abkommen mit Drittstaaten den EU/EWR-Bürgern in soweit gleichgestellt ist und der Antragsteller

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
  - a) nach § 16 oder § 17 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erteilt,
  - b) nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,

- c) nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt oder
- 3. eine in Nummer 2 Buchst. c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
  - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
  - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

(7) Der Bezug von vergleichbaren Leistungen anderer Länder schließt den Bezug von Erziehungsgeld aus.

(8) In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz, kann von dem Erfordernis der Personensorge oder der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 abgesehen werden. Das Erfordernis der Personensorge kann jedoch nur entfallen, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, das Kind mit einem Verwandten bis dritten Grades oder dessen Ehegatten oder Lebenspartner in einem Haushalt lebt und für dieses Kind kein Erziehungsgeld von einem Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen wird."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Erziehungsgeld wird ab dem 13. Lebensmonat des Kindes für die Dauer von höchstens zwölf Lebensmonaten gewährt, jedoch nicht vor dem Ende des Bezuges des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "drei" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In Satz 3 werden die Worte "Erreichen der Altersgrenze" durch die Worte "Ende der Bezugsdauer" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 5 wird Erziehungsgeld entsprechend Absatz 1 gewährt. An die Stelle des Geburtstages tritt der Tag der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person. Der Anspruch endet spätestens mit der Vollendung des neunten Lebensjahres des Kindes."

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

## 3. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Wird das Kind nicht mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreut, verringert sich der Monatsbetrag nach Satz 1 um 75 Euro."

## b) Absatz 2 wird aufgehoben.

## 4. § 3 a erhält folgende Fassung:

"§ 3 a  
Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gezahlt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder betreut und erzogen, wird für jedes Kind Erziehungsgeld gezahlt.

(2) Erfüllen beide Elternteile oder Lebenspartner die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gezahlt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Die Bestimmung kann nur geändert werden, wenn die Betreuung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann.

(3) Einem nicht sorgeberechtigten Elternteil kann das Erziehungsgeld nur mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils gezahlt werden.

(4) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam."

## 5. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4  
Berücksichtigung bei anderen Sozialleistungen,  
Pfändung

(1) Erziehungsgeld nach diesem Gesetz ist eine vergleichbare Leistung des Landes im Sinne des § 27 Abs. 4 BEEG und des § 54 Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I).

(2) Die dem Erziehungsgeld, dem Elterngeld und dem Mutterschaftsgeld vergleichbaren Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können, sind, soweit sich aus dem vorrangigen Recht der Europäischen Union über Familienleistungen nichts Abweichendes ergibt, anzurechnen und schließen insoweit Erziehungsgeld aus."

## 6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort "Zuständigkeit" ein Komma und das Wort "Rechtsweg" angefügt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Bundeserziehungsgeldgesetzes" durch die Worte "Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes" ersetzt.

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 1 bis 4 entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung."

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte "des Ersten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes sowie" werden gestrichen und nach den Worten "Zehnten Buches Sozialgesetzbuch" wird der Klammerzusatz "(SGB I, SGB X)" eingefügt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

"§ 60 Abs. 1 SGB I gilt auch für den Ehegatten oder Lebenspartner des Antragstellers und für den Partner der eheähnlichen Gemeinschaft."

8. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte "des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BErzGG" durch die Angabe "SGB I" ersetzt.

- b) In Nummer 2 werden die Worte "des Ersten Buches Sozialgesetzbuch" durch die Angabe "SGB I" ersetzt und nach dem Wort "richtig" ein Komma und die Worte "nicht vollständig" eingefügt.

9. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8  
Übergangsbestimmung

(1) Die für zwischen dem 1. August 2007 und dem 31. Juli 2008 geborenen oder bei der berechtigten Person mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommenen Kinder erlassenen Bescheide sind dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz in der vorliegenden Fassung anzupassen. § 2 Abs. 1 des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes in der bisher geltenden Fassung findet Anwendung.

(2) Für die zwischen dem 1. August 2007 und dem 31. Juli 2008 geborenen oder bei der berechtigten Person mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommenen Kinder, für die noch kein Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz in der bisher geltenden Fassung beantragt wurde, gilt das Thüringer Erziehungsgeldgesetz in der vorliegenden Fassung entsprechend. § 2 Abs. 1 und 2 des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes in der bisher geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Für die zwischen dem 1. August 2008 und dem 31. Juli 2009 geborenen oder bei der berechtigten Person mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommenen Kinder gilt das Thüringer Erziehungsgeldgesetz in der vorliegenden Fassung mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Erziehungsgeld im Sinne von § 2 Abs. 1 frühestens am 1. August 2010 beginnt."

10. § 9 a wird aufgehoben.

**Artikel 4**  
**Änderung des Thüringer Schulgesetzes**

§ 10 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(1) An den Grundschulen sollen zur außerunterrichtlichen Betreuung und Förderung der Schüler Horte geführt werden. Diese sind organisatorisch Teil der betreffenden Schulen. Der Besuch der Horte ist freiwillig. Für Grundschulkin-der besteht ein Anspruch auf Förderung in einem Hort an einer Grundschule von montags bis freitags mit einer täglich-chen Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit."

**Artikel 5**  
**Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-  
Ausführungsgesetzes**

Dem § 9 Abs. 1 Nr. 12 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2009 (GVBl. S.1) wird folgende Nr. 13. angefügt:

"13. ein Vertreter der landesweiten Eltervertretung für Kindertageseinrichtungen."

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.



**Begründung:****Zu Artikel 1 - Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes:**

Zu Nummer 1 - § 1:

Die Änderung ist eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 2 - § 2:

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ab dem ersten Lebensjahr formuliert. Den besonderen Anforderungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurde mit einem Anspruchsumfang auf eine 10-stündige Betreuung Rechnung getragen. Darüber hinausgehende Betreuungszeiten bis zu 12 Stunden können auf gemeindlicher Ebene vereinbart werden. Auf diese Vereinbarung besteht jedoch kein Anspruch. Ungeachtet des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung ab dem ersten Geburtstag bleibt es den Eltern in Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechtes unbenommen, ihr Kind auch über den ersten Geburtstag hinaus durch eine Tagespflegeperson betreuen und fördern zu lassen. § 2 Abs. 2 Satz 4 war an die Formulierung des § 24 SGB VIII anzupassen. Die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots durch die Gemeinden wurde ausdrücklich verankert. Der bereits bestehende Anspruch auf Förderung von Kindern im Grundschulalter wurde für den Bereich des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes deutlich gemacht und für den Bereich der Schule auf das Thüringer Schulgesetz verwiesen, wo der Anspruch auf Hortbetreuung geregelt wird.

Zu Nummer 3 - § 7:

Die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung soll gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 schrittweise weiterentwickelt werden.

Absatz 2 stellt klar, dass die gemeinsame Förderung in allen Kindertageseinrichtungen, das heißt sowohl in integrativen Einrichtungen als auch in Regeleinrichtungen erfolgt, wenn eine dem Bedarf entsprechende Förderung sichergestellt werden kann. Dabei gilt die Maßgabe, dass die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen auf Basis des von der Gemeinsamen Kommission nach § 29 des Landesrahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII beschlossenen Leistungsumfanges, der den sozialhilferechtlichen Grundsätzen sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit Rechnung trägt, gewährleistet werden können.

Absatz 3 verweist auf die bundesrechtlich in § 58 SGB XII normierte Zusammenarbeit aller Beteiligten bei der Erstellung des Gesamtplanes, der den besonderen Betreuungs- und Förderbedarf des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes erfasst. In Umsetzung des mit der Einführung des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch begonnenen Paradigmenwechsels in der Politik für Menschen mit Behinderungen wird der Anspruch auf eine personenzentrierte Feststellung des individuellen Hilfebedarfs festgeschrieben.

Absatz 4 enthält die Verpflichtung, geeignete Fördermaßnahmen für die Kinder zu treffen, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht erfüllen.

Zu Nummer 4 - § 8:

Mit der Streichung des Satzteils in § 8 Abs. 3 wird gewährleistet, dass die öffentliche Stelle selbst die Aufgaben erledigen muss und sie nicht übertragen kann. Dies unterstreicht die besondere Verantwortung der öffentlichen Hand für den Bereich der Kindertageseinrichtungen als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Zu Nummer 5 - § 9:

Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Betriebserlaubnisse unbefristet erteilt werden und zu überprüfen sind.

Zu Nummer 6 und 7 - § 10/§ 10 a:

Mit der Änderung in § 10 und dem neu eingeführten § 10 a wird die gesetzliche Grundlage zur Etablierung und Vernetzung von Elternvertretungen geschaffen. Der Aufwand für diese ehrenamtliche Tätigkeit soll auch vergütet werden können.

Zu Nummer 8 - § 13:

Die Festschreibung von räumlichen Mindestanforderungen folgt pädagogischen Gesichtspunkten. Absatz 2 enthält eine Bestandsregelung für bereits bestehende Einrichtungen, sowie die Möglichkeit für sonstige befristete Ausnahmegenehmigungen.

Zu Nummer 9 bis 11 - §§ 14, 15 und 15 a:

Die Erhöhung des Personalschlüssels in § 14 Abs. 2 folgt pädagogischen Gesichtspunkten. Es wird deutlich zwischen fachlicher Arbeit innerhalb (unmittelbare Betreuung) und außerhalb (mittelbare Betreuung) der Gruppen unterschieden. Hierzu zählt u.a. auch die Fortbildung der Fachkräfte nach § 15 Abs. 4. Unter fachlicher Arbeit außerhalb der Gruppen ist insbesondere zu verstehen: Vor- und Nachbereitung, Dokumentation, Fortbildung, Teambesprechungen, Elternarbeit.

Es handelt sich dabei immer um die Mindestpersonalbemessung - mehr darf also ausdrücklich sein. Die Gruppengrößen sind an pädagogischen Gesichtspunkten zu orientieren. Weitere Ausfallzeiten finden ebenfalls Berücksichtigung. Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen zur Anpassung an § 24 SGB VIII erforderlich.

Zu Nummer 12 - § 17:

Die Änderung des § 17 Abs. 2 soll absichern, dass sich zukünftig die Bedarfsplanung besser an den tatsächlichen Gegebenheiten in den Kindertageseinrichtungen ausrichtet.

Zu Nummer 13 - § 18:

Die Änderungen in den Absätzen 3 und 4 sind redaktionelle Klarstellungen.

Absatz 8 stellt klar, dass die Kosten für Fortbildung Bestandteil der notwendigen Betriebskosten sind.

Zu Nummer 14 - § 19:

In Absatz 1 werden die Finanzströme zur Finanzierung der Kinderbetreuung verdeutlicht.

Die Landespauschalen in Absatz 2 werden gegenüber der bisher geltenden Rechtslage deutlich erhöht. Die Landespauschalen für Kinder im Alter bis zu drei Jahren werden anhand der tatsächlich belegten Plätze ausgereicht. In Absatz 7 wird mit einer neuen Landespauschale der Stärkung der Fachberatung nach § 15 a Rechnung getragen.

Zu Nummer 15 - § 21:

Die Infrastrukturpauschale wird beibehalten. Das Land beteiligt sich somit an den Investitionskosten der Gemeinden für Kindertageseinrichtungen. Dies insbesondere auch unter dem Aspekt der Herstellung der Voraussetzungen zur Umsetzung des Betreuungsanspruchs nach § 2 ThürKitaG und nach § 24 SGB VIII. Die Infrastrukturpauschale soll nicht der Deckung von Betriebskosten dienen.

Zu Nummer 16 - § 24:

Die Änderungen in § 24 folgen aus den jeweiligen neu aufgenommenen Verweisen auf gesonderte Regelungen in Rechtsverordnungen.

Zu Nummer 17 - § 25:

Mit der Übergangsregelung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung ab dem 1. Lebensjahr nach § 2 ThürKitaG sowie der Personalmindestausstattung wird dem Ausbaustand in den Kindertagesstätten und der tatsächlichen Verfügbarkeit von Fachpersonal auf dem Arbeitsmarkt Rechnung getragen.

### **Zu Artikel 2 - Änderung des Thüringer Familienförderungsgesetzes**

Mit dieser Änderung werden für Organisationen, Vereine und Verbände die Zugangsmöglichkeiten zur Antragsstellung auf Fördermittel im Bereich der Familienförderung erweitert.

### **Zu Artikel 3 - Änderung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes**

Zum 1. Januar 2007 trat das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Kraft, welches das Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) ersetzt hat. Das Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen oder auf 24 Monate ausgedehnt werden. Nach dem bisher geltenden Thüringer Erziehungsgeldgesetz wird das Erziehungsgeld ab dem Tag nach der Vollendung des zweiten Lebensjahres gezahlt.

Mit dem neuen Thüringer Erziehungsgeldgesetz soll diese wichtige familienpolitische Leistung als Anschlussleistung an das Bundeselterngeld höchstens für die Dauer von einem Jahr gewährt werden, unabhängig davon, wie lange das Bundeselterngeld in Anspruch genommen wird. Als weitere grundlegende Änderung soll die Abtretung des Erziehungsgeldes für die Zeit der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder von Tagespflege entfallen.

Auf Grund des Außerkrafttretens des Bundeserziehungsgeldgesetzes wurde eine Reihe von Regelungen in das Thüringer Erziehungsgeldgesetz überführt, auf die zuvor verwiesen wurde.

Zu Nummer 1 - § 1:

Die Vorschrift regelt die Anspruchsberechtigung.

Im Unterschied zum bisher geltenden Thüringer Erziehungsgeldgesetz hat nunmehr nur derjenige einen Anspruch auf Gewährung von Erziehungsgeld, der sein Kind nicht oder nicht länger als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreuen lässt.

Nach der bisher geltenden Regelung hatten zunächst auch diejenigen einen Anspruch auf Erziehungsgeld, die ihr Kind in einer Kindertages-

einrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreuen ließen. Bei einer entsprechenden Betreuung mussten diese aber bei der Anmeldung des Kindes eine Abtretungserklärung über eine Summe von bis zu 150 Euro monatlich an den Träger der Einrichtung abgeben mit der Folge, dass die Auszahlung des Erziehungsgeldes an den Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson erfolgte.

Wie schon nach der bisherigen Regelung erhalten aber auch diejenigen, die ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreuen lassen, den Erhöhungsbetrag (so genannter Geschwisterbonus) in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich für bis zu drei Geschwisterkinder gemäß der Kindergeldberechtigung.

Auf Grund des Außerkrafttretens des Bundeserziehungsgeldgesetzes wurde der besseren Rechtsklarheit und Übersicht wegen eine Reihe von Regelungen aus dem alten Bundeserziehungsgeldgesetz und aus dem nunmehr geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz insbesondere betreffend die Anspruchsberechtigung direkt in das Thüringer Erziehungsgeldgesetz eingearbeitet, auf die im bisher geltenden Gesetz lediglich verwiesen wurde. Für die Vollzugsbehörde ergeben sich dadurch keine neuen Vorgaben für den Vollzug.

Zu Nummer 2 - § 2:

Die Vorschrift regelt Beginn, Dauer und Ende des Anspruchs auf Erziehungsgeld. Die neue Vorschrift zieht die Leistung des Erziehungsgeldes um bis zu ein Jahr vor, so dass ein nahtloser Anschluss an das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gewährleistet ist. Der Beginn des Anspruchs wurde an die möglichen Bezugszeiträume des Elterngeldes angepasst, so dass ein gleichzeitiger Leistungsbezug von Elterngeld und Thüringer Erziehungsgeld vermieden wird.

In Absatz 1 wird die mögliche Rückwirkung von Anträgen entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 BEEG von sechs auf drei Monate verkürzt. In Absatz 2 wird der zweite Satz gestrichen, da die Zuständigkeit in § 5 geregelt ist. Die Fassung des Absatzes 3 ist eine Folge des Wegfalls der Verweisung auf das Bundeserziehungsgeldgesetz. Im Übrigen kann die im bisherigen § 2 Abs. 3 geregelte Abtretungserklärung entfallen.

Zu Nummer 3 - § 3:

Die Vorschrift regelt die Leistungshöhe.

Das Erziehungsgeld beträgt wie auch bislang 150 Euro. Satz 1 korrespondiert mit dem neuen § 1 Abs. 3, wonach Anspruch auf den Erhöhungsbetrag auch derjenige hat, der das Kind in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreuen lässt. Der angefügte neue Satz ist Folge der Neuregelung in § 1 Abs. 1, wonach demjenigen, der sein Kind nicht mehr als fünf Stunden täglich in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreuen lässt, ein (geminderter) Anspruch auf Erziehungsgeld zusteht.

Der Wegfall des Absatzes 2 ist eine Folge des Verzichts auf die Abtretungserklärung.

Zu Nummer 4 - § 3 a:

Mit dem Verzicht auf die Abtretungserklärung ist auch der bisherige Absatz 1 entbehrlich. Die neue Fassung lehnt sich wiederum an das bereits erwähnte Bundesrecht an. Die alte Regelung im Absatz 2 wird aufgegeben, da sie nach Mitteilung der für den Vollzug zuständigen Jugendäm-

ter in der Praxis keine Anwendung findet. Für die Neuformulierung der Absätze 2 bis 4 gilt das zu Absatz 1 Ausgeführte.

Zu Nummer 5 - § 4:

Die Änderung des § 4 ist eine Folge des neuen Bundesrechtes und der weggefallenen Verweisung.

Zu Nummer 6 - § 5:

Auf Grund der fehlenden Verweisung auf Bundesrecht wird in dem neuen Thüringer Erziehungsgeldgesetz explizit eine Regelung über den Rechtsweg aufgenommen.

Zu Nummer 7 - § 6:

Die Änderung ist ebenfalls eine Folge des Außerkrafttretens des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Zu Nummer 8 - § 7:

Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 9 - § 8:

Mit der Neufassung der Übergangsbestimmung wird zum einen sichergestellt, dass es durch die Änderung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes zum 1. August 2010 bei bereits laufendem Erziehungsgeldbezug nicht weiter zu Abtretungen des Erziehungsgeldes an den Träger der Kindertageseinrichtung und damit wegen der gleichzeitig in Kraft tretenden Änderungen in § 19 Abs. 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes zu Doppelzahlungen kommt (Absatz 1). Zum anderen wird erreicht, dass kein Berechtigter seines Anspruchs auf Erziehungsgeld auch nur teilweise verlustig geht, aber auch nicht mehr Leistungen erhält, als ihm nach altem Recht zustanden (Absätze 2 und 3).

Zu Nummer 10 - § 9 a:

Der Wegfall der Abtretungserklärung und die Streichung der bisherigen Regelung in § 3 a Abs. 2 machen diese Vorschrift entbehrlich.

#### **Zu Artikel 4 - Änderung des Thüringer Schulgesetzes:**

Horte sind in Thüringen integraler Bestandteil aller Grundschulen. Die bisherige Regelung im Schulgesetz als "Kann-Vorschrift" soll der geübten Praxis angepasst und in eine verbindliche Regelung überführt werden.

Für die Fraktion  
der CDU:

Mohring

Für die Fraktion  
der SPD:

Höhn